

27.06.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)

A Problem

Durch § 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der am 11. November 2008 in Kraft getreten ist, hat das Land die Kreise und kreisfreien Städte zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt. Diese Vorschrift bildet die Zuständigkeitsregelung des § 69 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nach, die mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes vom 10. Dezember 2008 vom Bundesgesetzgeber aufgehoben wurde. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 12. Oktober 2010 festgestellt, dass mit der Änderung des AG-KJHG eine Bestimmung über die Deckung der Kosten hätte getroffen werden müssen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf kommt das Land der Verpflichtung nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW nach und gewährt einen Kostenausgleich.

C Alternativen

Keine.

Datum des Originals: 26.06.2012/Ausgegeben: 29.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Der Kostenausgleich ist eine Daueraufgabe. Infolge der Ausgleichsregelung erfährt der Landeshaushalt in den nächsten Haushaltsjahren vorbehaltlich einer sich aus den vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgenabschätzung ergebenden Veränderung folgende Belastung:

- 2012 in Höhe von 107,25 Mio. EUR,
- 2013 in Höhe von 163,72 Mio. EUR,
- 2014 in Höhe von 215,55 Mio. EUR und
- 2015 in Höhe von 219,28 Mio. EUR.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, beteiligt sind der Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

F Auswirkung auf die Kommunen

Die Kommunen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten einen Ausgleich der ihnen infolge des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebotes für unter drei Jahre alte Kinder entstehenden Kosten.

G Finanzielle Auswirkung auf Unternehmen und private Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte werden nicht eintreten.

H Befristung

Das Gesetz sieht eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2016 vor.

Gesetzentwurf der Landesregierung**Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen****Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH)****Artikel 1****Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH)****§ 1
Belastungsausgleich**

(1) Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe infolge der am 11. November 2008 in Kraft getretenen Änderung des § 1 a Absatz 1 AG-KJHG (GV. NRW. S. 644) wird ein finanzieller Ausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt.

(2) Der finanzielle Ausgleich umfasst den auf Grund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbau der Kindertagesbetreuung, und zwar

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der Betreuungsangebote für unter drei Jahre alte Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege;
2. einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert des Verwaltungsaufwandes nach Nummer 1 zum Ausgleich des mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwandes;
3. die Investitionskosten, die für den bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes aufgewendet werden müssen;

4. die notwendigen Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die für die Berechnung getroffenen Annahmen ergeben sich aus der Kostenfolgeabschätzung, die diesem Gesetz beigefügt ist (Anlage).

(3) Der Ausgleich nach Absatz 2 und die Verteilung auf die einzelnen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen ab 1. August 2013 durch eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes an den Kosten des Betriebs der Kindertageseinrichtungen, soweit sie Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren anbieten. Die oberste Landesjugendbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

1. durch Rechtsverordnung den Vom-Hundert-Satz nach Artikel 2 Nummer 1 für die Kindergartenjahre ab 1. August 2013 neu festzulegen, wenn er sich im Zuge einer Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 3 Absatz 1 verändert; die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Berechnungsmodalitäten unterliegen dabei nicht der Überprüfung.
2. durch Rechtsverordnung das Verfahren bei einer Anpassung des Kostenausgleichs zu regeln; die Verordnung kann dabei vorsehen, dass die Anpassung erst für das übernächste Kindergartenjahr wirksam wird sowie ein Ausgleich durch spätere Verrechnung bei einer Veränderung des Vom-Hundert-Satzes in Artikel 2 Nummer 1 oder durch Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des in Absatz 4 festgelegten Verteilschlüssels für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr erfolgt.

(4) Für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/13 erfolgt der Ausgleich nach Absatz 2 durch Einmalzahlungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält von dem in der Kostenfolgeabschätzung für diese

Kindergartenjahre ausgewiesenen Betrag den Anteil, der seinem Anteil der Kindpauschalen nach § 20 Absatz 1 Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in diesem Kindergartenjahr für Kinder im Alter von unter drei Jahren an der Gesamtzahl der für dieses Kindergartenjahr am 15. März 2011 bzw. 15. März 2012 gemeldeten Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren entspricht. Der Betrag für das Kindergartenjahr 2011/12 wird unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt. Für das Kindergartenjahr 2012/13 wird mit der Auszahlung nach Satz 3 ein Teilbetrag von 53.244.604 EUR ausgezahlt, der Restbetrag in Höhe von 74.542.466 EUR am 1. Februar 2013.

§ 2 **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde nach § 5 Konnexitätsausführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) ist die oberste Landesjugendbehörde.

§ 3 **Überprüfung des Belastungsausgleichs**

(1) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden den Belastungsausgleich nach § 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten zum in § 21 Absatz 1 Satz 1 Kinderbildungsgesetz in der jeweiligen Fassung genannten Stichtag in den Jahren 2013, 2014 und 2015.

(2) Die oberste Landesjugendbehörde überprüft nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium die Kostenfolgeabschätzung und die gesamten Auswirkungen des Gesetzes im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre.

(3) Im Übrigen ist über den Belastungsausgleich zeitnah eine erneute Entscheidung zu treffen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist.

§ 4 Inkrafttreten, Berichtspflichten

Dieser Artikel tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium über das Ergebnis zu § 3 Absatz 2 erstmals im Jahr 2016 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Dezember.

Artikel 2

Zweites Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes

Das Kinderbildungsgesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Vom-Hundert-Sätze in Satz 2 erhöhen sich um 19,96 für nach Satz 1 zu berücksichtigende Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren zum Ausgleich des aufgrund der Änderung des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch, durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) notwendigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung.“

2. Dieser Artikel tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII –

§ 21

Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen

(1) Das Land gewährt dem Jugendamt auf der Grundlage einer zum 15. März für das im gleichen Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr vorzulegenden verbindlichen Mitteilung für jedes Kind, das in einer im Bezirk des Jugendamtes nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtung eines Trägers nach § 6 Abs. 1 betreut werden soll, einen pauschalierten Zuschuss. Der Zuschuss beträgt im Fall des

1. § 20 Abs. 1 Satz 1: 36,5 v. H.,
2. § 20 Abs. 1 Satz 2: 36,0 v. H.,
3. § 20 Abs. 1 Satz 3: 38,5 v. H.,
4. § 20 Abs. 1 Satz 4: 30,0 v. H.

der gemäß § 19 gezahlten Kindpauschale.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In Nordrhein-Westfalen sind traditionell die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bis zur Föderalismusreform war diese Zuständigkeit bundesrechtlich geregelt (§ 69 SGB VIII a.F.). Diese Vorschrift wurde vom Bundesgesetzgeber durch das Kinderförderungsgesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) in der Weise geändert, dass an Stelle der bundesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung eine Ermächtigung der Länder vorgesehen wurde (§ 69 SGB VIII n.F.: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“).

Da die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte sich in Nordrhein-Westfalen bewährt hatte, ist die bis zum Herbst 2008 geltende bundesrechtliche Zuständigkeitsregelung inhaltsgleich durch eine landesrechtliche Regelung ersetzt worden (§ 1 a Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 10.10.2008).

Zu der Frage, ob dieser Wechsel der Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit dem Ausbau der frühkindlichen Förderung einen Belastungsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 Landesverfassung NRW (LV NRW) in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) begründet, sind verschiedene Auffassungen vertreten worden, wobei der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 12. Oktober 2010 eine Ausgleichspflicht bejaht hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass es sich trotz der im Ergebnis unveränderten Zuständigkeit um eine Übertragung neuer beziehungsweise um eine Veränderung bestehender Aufgaben im Sinne der Konnexitätsregelungen handelt, so dass bereits mit Änderung des AG-KJHG eine Bestimmung über den Ausgleich der wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände hätte getroffen werden müssen.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage dieses Urteils unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Kostenfolgeabschätzung vorgenommen, die diesem Gesetzentwurf als Anlage beigefügt ist. Die Schätzung der Kosten orientiert sich im Wesentlichen an folgenden Leitlinien:

Ausgleichspflichtig ist nach diesem Gesetz der den Kommunen entstehende wesentliche Mehraufwand, der im Bereich der frühkindlichen Förderung auf Grund von rechtlichen und tatsächlichen Änderungen nach dem Wechsel der Zuständigkeitsvorschriften in 2008 entstanden ist beziehungsweise noch entstehen wird.

Der Mehraufwand ergibt sich zu einem Großteil aus der Differenz – bezogen auf die Zahl der erforderlichen Plätze - zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) und der Planungszielgröße des im Dezember 2008 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiföG). Der VerfGH hat im oben genannten Urteil auf einen Vergleich zwischen den Maßgaben des KiföG und des TAG für den quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung abgestellt. Dieser Vergleich muss auch für die Berechnung des Mehraufwands im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung nach KonnexAG zu Grunde gelegt werden. Unabhängig davon, ob eine übertragene Aufgabe für die Kommunen als neu und damit konnexitätsrelevant zu qualifizieren ist, gilt hinsichtlich der Mehrbelastung, dass Aufgaben, die den Kommunen bereits zuvor als Pflichtaufgaben nach Bundesrecht auferlegt waren, bei der Berechnung des Mehraufwands außer Betracht bleiben.

Diese Differenz zwischen den NRW-spezifischen Zielgrößen des TAG (17 v. H.) und KiföG (32 v. H.) wird mit 67.405 Plätzen angenommen.

Hinzu kommen Mehraufwendungen, die sich aus der gesetzlichen Änderung der Bedarfskriterien und der Vergütung der Kindertagespflege ergeben. Maßgeblich sind insoweit die Bedarfsanerkennung bei arbeitssuchenden Eltern, der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege ab dem 1. August 2013 und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung bei Tagespflegepersonen.

Der Belastungsausgleich soll in das bestehende Fördersystem integriert werden und im Rahmen der nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom Land zu gewährenden Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgen. Dies bedeutet, dass sich zum Einen die Zahl der Kindpauschalen entsprechend der Bedarfssteigerung erhöht und zum Zweiten die Höhe der Kindpauschalen an den zunehmenden Aufwand angepasst wird.

Neben dem unmittelbaren Aufwand, der in den Kindertagesstätten und bei der Tagespflege entsteht, werden die diesbezüglichen Verwaltungskosten der Kommunen mit berücksichtigt (zuzüglich eines Sachkostenzuschlags von 10 v. H.), ebenso die erforderlichen Investitionen.

Bezogen auf den Zeitraum bis 2018 reichen die Mehreinnahmen des Landes aus der Umsatzsteuer-Neuverteilung nicht aus, um den Ausgleich laufend zu finanzieren, vielmehr bedarf es zusätzlicher Landesmittel:

	Ausgleichszahlungen des Landes:	Mehreinnahmen des Landes durch die USt-Neuverteilung:
2011	-in 2012 ausgezahlt-	76.650.000
2012	107.253.145	109.500.000
2013	163.720.319	153.300.000
2014	215.551.992	168.630.000
2015	219.282.289	168.630.000
2016	223.134.609	168.630.000
2017	227.044.714	168.630.000
2018	246.654.743	168.630.000
Gesamt:	1.402.641.811	1.182.600.000

Trotz eines sorgfältigen Kostenschätzungsverfahrens bestehen Unsicherheiten bei der Prognose, wie sich der tatsächliche Bedarf und der daraus sich ergebende Mehraufwand entwickeln werden. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass bereits im Jahr 2013 und nachfolgend bis 2015 jährlich zentrale Annahmen der Kostenfolgeabschätzung überprüft werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV) haben nach § 7 Konnex AG Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf bekommen. Die gemeinsame Stellungnahme der KSV vom 29. Mai 2012 ist in der Anlage beigefügt.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Belastungsausgleich)

Zu Absatz 1: Durch das AG-KJHG sind durch Landesrecht die Kreise und kreisfreien Städte in Fortführung der zu dem Zeitpunkt gültigen bundesgesetzlichen Regelung zu Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt worden. Nach Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV NRW ist aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen.

Zu Absatz 2: Durch die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung sind den Kreisen und den kreisfreien Städten die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übertragen worden. Infolge der gleichlautenden bundesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung ist für die Kostenfolgeabschätzung der ab diesem Zeitpunkt sich verändernde Aufgabenbestand der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde zu legen. Mit dem KiföG sind in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelung hauptsächlich die Aufgaben nach § 23 und § 24 SGB VIII im Hinblick auf den Ausbau des Angebotes in der Kindertagesbetreuung für die unter drei Jahre alten Kinder erweitert worden; die weiteren Änderungen des SGB VIII haben den Aufgabenbestand nach § 3 SGB VIII nicht wesentlich verändert. Die nach den Vorschriften des § 3 KonnexAG durchzuführende Kostenfolgeabschätzung bezieht sich somit auf den Ausbau des Betreuungsangebotes für die unter drei Jahre alten Kinder.

Entsprechend § 3 Abs. 3 KonnexAG umfasst der Ausgleich:

1. den notwendigen Verwaltungsaufwand zum Ausbau und zur Aufrechterhaltung der zusätzlichen Betreuungsangebote,
2. den mit dem Verwaltungsaufwand verbundenen Sachaufwand,
3. die zusätzlichen Investitionskosten und
4. die zusätzlichen Betriebskosten.

Die Höhe des jeweiligen Aufwandes und die Annahmen zu seiner Berechnung ergeben sich aus der Anlage zum Gesetz.

Die KSV fordern eine Verzinsung, soweit die Ausgleichszahlung nach Ablauf des Kindergartenjahres geleistet wird, in dem ein Betreuungsangebot ausgleichspflichtig ausgebaut worden ist. Diese Auffassung steht nicht im Einklang mit der Regelung in § 3 Abs. 3 KonnexAG. Auch nach den allgemeinen Regelungen gibt es keine Verzinsungspflicht, da die Fälligkeit der Ausgleichsforderung entgegen der Auffassung der KSV nicht mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes eingetreten ist, sondern erst mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintritt (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 3 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Absatz 3: Der Kostenausgleich erfolgt dergestalt, dass der Landesanteil an den Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen ab Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 um einen festgelegten Prozentsatz erhöht wird. Für die Kin-

dergardenjahre 2011/2012 und 2012/13 wird der Ausgleich im Wege von Einmalzahlungen für die jeweiligen Kindergartenjahre nach Verabschiedung des Gesetzes geleistet.

Mit dieser Regelung wird ein einfaches Abrechnungsverfahren im vorhandenen Finanzierungssystem gewährleistet. Die Zusammenfassung des Ausgleichs in einer Erhöhung des Landesanteils an der Finanzierung der Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren ermöglicht eine einfache, unbürokratische Verteilung im vorhandenen Verfahren der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder, die zudem die unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten vor Ort berücksichtigt und den Jugendämtern Planungssicherheit gibt. Damit wird einer nach Art. 78 Abs. 3 S. 3 LV NRW vorgesehenen pauschalierten Regelung des Kostenausgleichs Rechnung getragen. Entsprechend den derzeitigen Verfahrensregelungen zum Kinderbildungsgesetz melden die Jugendämter verbindlich zum 15. März eines Jahres die Anzahl der Kindpauschalen für das im selben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr. Das Land leistet dazu den in § 21 KiBiz festgelegten pauschalierten Zuschuss für die Inanspruchnahme des Platzes, der um den festgelegten Prozentsatz erhöht wird.

Überlegungen, den vereinfachten Schlüssel in § 1 Absatz 4 Satz 2 generell zu Grunde zu legen, sind nicht weiter verfolgt worden, weil es für die Verteilung des Belastungsausgleichs auf die Jugendämter eines weiteren Verfahrensschrittes bedürfte, in dem die Meldung aller Jugendämter zum 15. März eines Jahres ausgewertet werden müsste, um den Anteil des einzelnen Jugendamtes am Belastungsausgleich festzustellen. Damit würde ein paralleles Abrechnungssystem neben dem Finanzierungssystem des KiBiz geschaffen, welches mit erheblichem Verwaltungsmehraufwand verbunden wäre. Darüber hinaus würde das Ziel verfehlt werden, Jugendämtern möglichst schnell Planungssicherheit über die Höhe des ihnen zustehenden Belastungsausgleichs zu geben.

Der weitere Ausbau der Kindertagespflege ist einbezogen, auch wenn verwaltungs-technisch der Kostenausgleich ausschließlich über den Finanzierungsanteil des Landes an den Plätzen für unter drei Jahre alte Kinder in Kindertageseinrichtungen anknüpft. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich ein gleichrangiges Förderungsangebot, §§ 22 ff. SGB VIII, und hat sich zu einer wichtigen zweiten Säule der Kindertagesbetreuung entwickelt. Diese Entwicklung ist zu fördern. Deswegen sind in den Ausgleichsbetrag auch die Kosten des Ausbaus in der Kindertagespflege einbezogen, vgl. die Kostenberechnung in der Anlage zum Gesetz. Infolge dessen fällt der Ausgleichsbetrag, den das Land durch die Erhöhung seines Finanzierungsanteils an den U3-Plätzen in den Kindertageseinrichtungen erbringt, um den Ausgleichsbetrag für den Ausbau in der Kindertagespflege höher aus. Der Finanzierungsanteil des Jugendamtes an der Finanzierung aller U3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk reduziert sich entsprechend. Die insoweit eingesparten Mittel kann das Jugendamt sowohl für den Aufwand in Kindertageseinrichtungen wie für den Aufwand in der Kindertagespflege einsetzen.

Infolge der Pauschalierung fließen Ausgleichsmittel auch in den Ausbaubestand, der im einzelnen Jugendamtsbezirk unter der durchschnittlichen Zielgröße des KiföG liegt, wie auch in einen die Zielgröße des KiföG überschreitenden Ausbau. Örtlich kann eine höhere wie eine niedrigere Versorgungsquote bedarfsgerecht sein. Eine gleiche Behandlung aller Fälle ist trotz der unterschiedlichen Ausgangssituationen für den KiföG-bedingten U3-Ausbau, die unterschiedlichen Ausbauziele und die unterschiedlichen Ausbaugeschwindigkeiten gerechtfertigt.

Zunächst ist festzustellen: Der Ausbaustand zum 1. Oktober 2010, das ist die nach § 24 a SGB VIII festgelegte Ziellinie des Tagesbetreuungsausbaugesetzes, ist statistisch nicht festgestellt. Im Laufe des Kindergartenjahres 2011/12 dürfte im Landesdurchschnitt eine Versorgungsquote von 17 v. H. erreicht worden sein, vgl. Zweiter Zwischenbericht zur Evaluation

des Kinderförderungsgesetzes, Bericht der Bundesregierung 2011. Nach der KJH-Statistik ist zum Stichtag 1. März 2011 ein Ausbaustand von 15,9 v. H. für NRW ausgewiesen. Diese Stichtagsbetrachtung berücksichtigt noch nicht den für das Kindergartenjahr 2011/2012 vorgesehenen weiteren Ausbau. Nach den Meldungen der Jugendämter nach § 21 Abs. 1 KiBiz kann davon ausgegangen werden, dass mit Beginn dieses Kindergartenjahres eine Versorgungsquote von 17 v. H. im landesweiten Durchschnitt erreicht worden ist. Zu diesem Ausbaustand hat jedes Jugendamt mit seinem Ausbaustand in diesem Zeitpunkt beigetragen, unabhängig davon, ob im Jugendamtsbezirk 17 v. H. Versorgungsquote erreicht oder überschritten war. Der weitere Ausbau ist, unabhängig davon, ob die 17 v. H. – Quote im einzelnen Jugendamtsbezirk erreicht war, ein Ausbau i.S.d. Kinderförderungsgesetzes.

Dass die Ausgleichsleistung in Abhängigkeit vom Ausbaustand und Ausbauziel des einzelnen Jugendamtes unterschiedlich hoch ausfällt, ist durch die Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung bedingt. Die Spannweite der Versorgungsquoten betrug im Kindergartenjahr 2010/2011 zwischen 6,8 v. H. und 26,5 v. H. (KJH Statistik, Stand 1.03.2011). Der weitere Ausbau erfolgt ebenfalls nicht linear und wird aufgrund regional unterschiedlicher Bedarfe auch nicht in allen Jugendamtsbezirken genau in dem Umfang erfolgen, der zur Erreichung der neuen Zielgröße erforderlich ist. Die landesweite Spannweite nach dem bisher bekannten Stand der Planung der Jugendämter schwankt zwischen rd. 20 v. H. und 50 v. H. Dies könnte nur durch eine Spitzabrechnung der Ausbauplanung jedes einzelnen Jugendamtes ausgeglichen werden, was aber dem Rechtsgedanken des Art. 78 Absatz 3 S. 3 LV NRW, der von einem pauschalen Ausgleich ausgeht, widersprechen würde.

Alternativ wäre denkbar, die Kosten getrennt für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu erfassen und getrennt für die zum 15. März gemeldeten Plätze in den Kindertagesrichtungen und in der Kindertagespflege auszugleichen. Allerdings ließen sich die Kosten für die Verwaltung eines U3-Platzes in der Kindertagesbetreuung nur aufgrund einer Annahme über das Verhältnis von Kindertagespflege zu Kindertageseinrichtungen getrennt ausweisen, weil die Kosten in den Jugendämtern nicht getrennt erfasst werden. Damit ließe sich dieser Wert erst feststellen, wenn alle Meldungen der Jugendämter zum 15. März eines Jahres vorliegen und ausgewertet sind, es wäre also jährlich ein nachgelagertes Feststellungsverfahren notwendig. Entscheidend spricht aber gegen diesen Ansatz, dass bei seiner Realisierung im Zuge des Ausgleichs nach dem KonnexAG eine Korrektur im Finanzierungssystem vorgenommen werden würde. Zwar verfolgte der Gesetzgeber des KiBiz in Ausführung bundesgesetzlicher Vorgaben das Ziel, Kindertagespflege als gleichartiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen zu etablieren. Anders als bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen beteiligt sich das Land nicht pauschaliert an den realen Kosten der Kindertagespflege, sondern leistet lediglich einen im KiBiz der Höhe nach definierten Beitrag zu den Kosten der Kindertagespflege, der – so die Gesetzesbegründung, Drs. 14/4410 – nur für die Qualifizierung der Tagesmütter und –väter bzw. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII verwendet werden darf.

Denkbar wäre auch, den Ausgleich ausschließlich für die Plätze zu leisten, die über den nach dem TAG zu erbringenden Ausbaustand hinausgehen. Während dieses sog. Delta auf der Landesebene bestimmt werden kann als die Differenz zwischen den Zielgrößen des KiföG und des TAG, ist das Herunterbrechen auf die Ebene des einzelnen Jugendamtes nur im Rahmen der Durchführung einer jugendamtsspezifischen KiföG- bzw. TAG-Bedarfsplanung möglich. Das bedarf eines erheblichen Aufwandes, vor allem aufgrund des unterschiedlichen Planungsstandes in den Jugendämtern.

Da die Vom-Hundert-Sätze, um die der Landesanteil an der Finanzierung der Kindpauschalen erhöht wird, in Folge der nach § 3 Abs. 1 jährlichen Überprüfung zentraler Ansätze in der Kostenfolgeberechnung derzeit noch nicht abschließend feststehen, sieht das Gesetz eine

Ermächtigungsgrundlage für die oberste Landesjugendbehörde vor, den Vom-Hundert-Satz für die Kindergartenjahre ab 2013/2014 nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und mit Zustimmung des Finanzministeriums für die nachfolgenden Kindergartenjahre neu festzulegen. Die Anpassung ist beschränkt auf die Neuberechnung durch die überprüften Kostenansätze. Die der Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Schritte der Berechnung dürfen im Interesse der Beibehaltung des Finanzierungssystems in diesem Zusammenhang nicht verändert werden.

Die oberste Landesjugendbehörde wird zudem ermächtigt, das Verfahren bei einer Anpassung des Vom-Hundert-Satzes durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu regeln. Diese Ermächtigung ist deswegen notwendig, da zu erwarten ist, dass ein veränderter Vom-Hundert-Satz nicht in jedem Fall sofort zum nächsten Kindergartenjahr angewendet werden kann, weil die haushaltsmäßigen Voraussetzungen in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zwischen dem 15. März und dem 1. August nicht geschaffen werden können. Ergibt die Neuberechnung einen Anstieg des Vom-Hundert-Satzes, kann ein Ausgleich entweder entsprechend dem Verteilschlüssel aus Artikel 2 Nr. 1 oder durch eine Einmalzahlung in entsprechender Anwendung des Schlüssels aus Artikel 1 § 1 Abs. 4 erfolgen. Bei einer Verringerung des Vom-Hundert-Satzes kann die Anpassung durch eine spätere Verrechnung erreicht werden.

Zu Absatz 4: Die Änderung des Finanzierungsanteils des Landes zum Ausgleich der Kostenfolgen ist erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zulässig. Das macht abweichende Regelungen für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 notwendig. Aus Gründen der Vereinfachung dieses Verfahrens ist ein von Absatz 3 abweichender Verteilschlüssel vorgesehen. Hierdurch wird eine Neuberechnung der Finanzierung der Kindpauschalen durch das Land vermieden.

Zu § 2 (Zuständige Behörde)

Zuständige Behörde nach § 5 KonnexAG ist die oberste Landesbehörde, deren Geschäftsbereich betroffen ist. Das ist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport.

Zu § 3 (Überprüfung des Belastungsausgleichs)

Nach § 4 Abs. 5 KonnexAG sind die Kostenfolgeabschätzung und die Auswirkungen des Gesetzes spätestens im Jahr 2016 zu überprüfen. Die oberste Landesjugendbehörde berichtet dem Landtag darüber erstmals bis zum 31. Dezember 2016. Falls sich im Rahmen dieser Überprüfung oder zuvor Tatsachen ergeben, dass die Annahmen in der Kostenfolgeabschätzung unzutreffend waren und der Ausgleich deshalb grob unangemessen ist, erfolgt eine Anpassung für die Zukunft.

Da insbesondere die Annahmen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Unwägbarkeiten verbunden sind, überprüft die oberste Landesjugendbehörde diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in den Jahren 2013 bis 2015.

Unabhängig davon ist über den Ausgleich erneut zu entscheiden, wenn die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich sich infolgedessen als grob unangemessen erweist. Eine Spitzabrechnung für die Vergangenheit erfolgt nicht.

Zu § 4

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Berichtspflichten.

Zu Artikel 2

Der Finanzierungsanteil des Landes an den U3-Kindpauschalen wird zum Kindergartenjahr 2013/14 erhöht.

Die Berechnung ist folgendermaßen vorgenommen worden: Im Kindergartenjahr 2013/2014 werden voraussichtlich für 106.200 Kinder im Alter von unter drei Jahren Kindpauschalen nach § 20 Abs. 1 KiBiz beantragt werden. Bei einer durchschnittlichen Kindpauschale von 10.097,64 EUR – das ist der in der Kostenfolgeabschätzung angesetzte Ausgangswert, der zweimal mit 1,5 v. H. angehoben wurde – ergibt sich ein rechnerisches Gesamtvolumen von 1.072.369.368 EUR. Davon trägt das Land 35 v. H., das sind 375.329.279 EUR. Wird der letzte Betrag um den Ausgleichsbetrag nach der Kostenfolgeabschätzung für dieses Kindergartenjahr um 214.026.897 EUR erhöht, dann ergibt sich daraus ein erhöhter Anteil am rechnerischen Gesamtvolumen für dieses Kindergartenjahr. Dieser Vom-Hundert-Satz reduziert um den vom Land ohnehin getragenen Finanzierungsanteil in Höhe von 35 v. H. ergibt den Betrag, um den die in § 21 Abs. 1 KiBiz genannten Vom-Hundert-Sätze in diesem Kindergartenjahr zu erhöhen sind.

Da der Prozentsatz, um den der Landesanteil an der Finanzierung der U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen erhöht wird, getrennt ausgewiesen ist, ist der Kostenausgleich auch für den Fall sichergestellt, dass das Finanzierungssystem im Zuge der beabsichtigten Revision des Kinderbildungsgesetzes verändert wird.

Anlage 1

1. Zahl der zu berücksichtigenden Plätze

Die Zahl der in die Kostenfolgeabschätzung einzubeziehenden Plätze (Leistungsempfänger i.S.v. § 3 KonnexAG) beträgt 67.405. Das ist die Differenz zwischen der Planungszielgröße des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der Planungszielgröße des Kinderförderungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Es wird davon ausgegangen, dass entsprechend den Planungszahlen des Kinderförderungsgesetzes in Kindertageseinrichtungen 70 v. H., das sind 47.184 Plätze, und in der Kindertagespflege 30 v. H., das sind (abgerundet) 20.221 Plätze, geschaffen werden.

Es wird für die Berechnung des Konnexitätsausgleichs angenommen, dass sich der Ausbau in den drei Kindergartenjahren 2011/12 bis 2013/14 so vollzieht, dass ab 1. August 2013 das Planziel erreicht ist. Weiterhin wird angenommen, dass die Ausbauraten pro Jahr ansteigen werden. Die Daten aus dem Berichtswesen zu KiBiz können dazu nicht eins zu eins übernommen werden, da sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage erhoben werden als die Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Sie indizieren allerdings eine verlässliche Schätzungsgrundlage zur Festlegung der Steigerungssätze in den einzelnen Kindergartenjahren und zur Aufteilung der Plätze auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Es wird von folgender Aufteilung auf die Kindergartenjahre ausgegangen:

	2011/12	2012/13	2013/14
Kindertageseinrichtungen	8.700	11.300	27.184
Kindertagespflege	6.300	8.700	5.221
gesamt	15.000	20.000	32.405

Für die Jahre 2014/15 ff. werden zunächst die Zahlen des Kindergartenjahres 2013/14 festgeschrieben. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 vorgesehenen Überprüfungen soll eine Anpassung an die tatsächlichen Entwicklungen erfolgen.

2. Kosten des Betriebes

a) Es ist nicht beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung zu stellen. Die Aufgabenerfüllung erfolgt im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen des SGB VIII und des dazu ergangenen Landesrechtes. Die Anforderungen fließen somit in die Beschreibung der mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Verwaltungsressourcen ein.

b) Verwaltungskosten: Auf der Grundlage der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund im Rahmen der „Untersuchung zur Abschätzung des Verwaltungsaufwands zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau der Betreuungsangebote für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht“ betragen die jährlichen Betriebsverwaltungskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege 6.854.402 EUR.

Das sind pro Platz 101,69 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v. H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 111,86 EUR anzusetzen.

c) Kindertageseinrichtungen: Nach der Auswertung der Anmeldezahlen nach KiBiz.web zum Stand 15.03.2011 beträgt die durchschnittliche Kindpauschale für ein unter drei Jahre altes Kind, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen ist, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Betreuungszeiten und Gruppenformen 9.801,39 EUR. Ein Rückgriff auf die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz seinerzeit höher angenommenen Kosten ist unzulässig, weil das hier gewählte Verfahren der Kostenermittlung die in NRW tatsächlich anfallenden Kosten zugrunde legt; im Rahmen des KonnexAG sind die realen Kosten anzusetzen, wenn diese bekannt sind. In der Stellungnahme haben die KSV dargelegt, dass die Kosten pro Platz deswegen zu niedrig angesetzt sind, weil in die Berechnung der Finanzierungsanteil für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform I entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen in den Kindertageseinrichtungen einbezogen wurde. Dieser ist niedriger als für ein unter drei Jahre altes Kind in der Gruppenform II. Im Rahmen der Kostenfolgebetrachtung im Ausgleichsverfahren ist diese systembedingte ungleiche Finanzierung von Kindern unter drei Jahren nach dem KiBiz nicht abzuändern, da der tatsächliche Ausbau des Betreuungsangebotes Grundlage der Kostenfolgeabschätzung ist und sich in beiden Gruppenformen I und II vollzieht. Es wäre daher nicht gerechtfertigt, der Kostenberechnung im Ausgleichsverfahren allein die höhere Kindpauschale der Gruppenform II zu Grunde zu legen. Zumal in der Gruppenform II Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut werden, während in der Gruppenform I ausschließlich mindestens bereits zwei Jahre alte Kinder aufgenommen werden können.

Abzuziehen ist zum einen das Elternbeitragsaufkommen, weil insoweit Betriebsaufwand bei den Kommunen nicht entsteht. Das Elternbeitragsaufkommen ist mit 17,5 v. H. der Betriebskosten geschätzt, § 3 Abs. 4 KonnexAG. Das tatsächliche Elternbeitragsaufkommen für den U3-Bereich ist nicht bekannt. Nach der Finanzierungsstruktur des KiBiz gibt es eine Finanzierungslücke in Höhe von 19 v. H. der Betriebskosten, von der angenommen wird, dass das Jugendamt sie durch die Erhebung von Elternbeiträgen schließt. Über alle Altersjahrgänge unterschreitet das Elternbeitragsaufkommen diesen Wert (2010: rund 13 v. H.). Nach den Erhebungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kinderförderungsgesetz (BT Dr. 16/9299, Seite 22) ist das Elternbeitragsaufkommen mit 15 v. H. nach Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik angenommen worden. Da derzeit nur eine begrenzte Zahl von Plätzen in der U3-Betreuung zur Verfügung steht, ist anzunehmen, dass mehr berufstätige Eltern diese Plätze in Anspruch nehmen als das über alle Altersgruppen der Fall ist. Das bedeutet, dass tendenziell das Elternbeitragsaufkommen deutlich näher an 19 v. H. liegt. Der Schätzwert von 17,5 v. H. kann daher als angemessen angenommen werden.

Abzuziehen sind weiterhin der Finanzierungsanteil des Landes, der nach der Auswertung nach KiBiz.web in Höhe von 35,0 v. H. anzunehmen ist, und ein Trägeranteil von 11,0 v. H. Finanzierungsanteile der freien Träger, die die Kommunen / Jugendämter wenn auch möglicherweise auf Grund faktischer Zwänge übernehmen, sind nicht hinzuzurechnen, da insoweit keine rechtliche Verpflichtung für die Kommunen/die Jugendämter besteht, den Träger über die Finanzierung durch das KiBiz hinaus zu entlasten. Vielmehr liegt eine aufgrund besonderer Umstände im Jugendamtsbezirk getroffene Entscheidung in der örtlichen Jugendhilfeplanung zugrunde. Zudem ist festzustellen, dass nach Auswertung der Meldungen der Jugendämter zum 15. März 2012 der durchschnittliche Trägeranteil nicht bei 11 v. H., sondern bei 13 v. H. liegt.

Abzuziehen sind somit:

aa) Elternbeiträge:	17,5 v. H.	1.715,24 EUR,
bb) Trägeranteile:	11,0 v. H.	1.078,15 EUR,
cc) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:	35,0 v. H.	3.430,49 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertageseinrichtung sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit insgesamt anzusetzen: 3.577,51 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v. H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in Kindertageseinrichtungen anzusetzen:

aa) 2011/12	3.577,51 EUR,
bb) 2012/13	3.631,17 EUR,
cc) 2013/14	3.685,64 EUR,
dd) 2014/15	3.740,92 EUR.

d) Kindertagespflege: Als Basis für die Berechnung der Betriebskosten eines Platzes in der Kindertagespflege werden die Ausgaben der Kommunen im Haushaltsjahr 2009 herangezogen. Im Rahmen einer Sonderauswertung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik der TU Dortmund „Ausgaben für die Kindertagespflege in den kommunalen Haushalten des Jahres 2009“ wurde die Anzahl aller in 2009 vertraglich vereinbarten täglichen Betreuungsstunden gemäß der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bestimmt. Diese wurden ins Verhältnis zu den kommunalen Ausgaben für das Produkt 361 „Kindertagespflege“ gestellt. Da im Jahr 2009 bereits flächendeckend das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) anzuwenden war, ist davon auszugehen, dass hierin auch die fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen enthalten ist. Im Ergebnis ergibt sich ein Stundensatz von 3,90 EUR pro Kind. Wenn man diesen auf die durchschnittliche Wochenbetreuungsstundenzahl von 25 Stunden in 4 Wochen in 12 Monaten (= 52 Wochen abzüglich 4 Wochen Urlaub der Tagespflegeperson) bezieht, ergeben sich Durchschnittsausgaben von 4.673 EUR pro Jahr. Als Ausgleich der seit 2009 eingetretenen Kostensteigerungen wird dieser Betrag um 6,4 v. H. - entsprechend einer Einzelauswertung im Jugendamt Köln - angehoben auf den Kostenstand 2011. In die Berechnung fließen somit ein 4.972,22 EUR. Im Rahmen der nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes vorgesehenen Überprüfung des Belastungsausgleichs wird die weitere Entwicklung berücksichtigt werden.

Die Kosten der Qualifizierung der Kindertagespflege und die hälftigen Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen sind erfasst, da die Ermittlung der Kosten sämtliche Buchungen der Kommunen ausgewertet hat, die für die Kindertagespflege vorgenommen wurden. Soweit hier Ungenauigkeiten in der bisherigen Buchführung vorliegen sollten, ist dem im Rahmen der Revision der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen. Dies gilt auch für weitere Fragen, wie die, ob entgegen der Berechnung nicht nur 48 Wochen im Jahr, sondern tatsächlich mehr Wochen bezahlt werden.

Abzuziehen sind:

aa) Elternbeitrag (geschätzt, § 3 Abs. 4 KonnexAG):	17,5 v. H.	870,14 EUR,
bb) Finanzierungsanteil des Landes nach KiBiz:		736,00 EUR.

Pro U3-Platz in einer Kindertagespflege sind im Kindergartenjahr 2011/12 somit anzusetzen: 3.366,08 EUR.

Dieser Betrag wird jährlich um 1,5 v. H. zum Ausgleich der Kostensteigerungen erhöht. Im Ausgleichsverfahren sind somit in den Kindergartenjahren für Plätze in der Kindertagespflege anzusetzen:

- aa) 2011/12 3.366,08 EUR,
- bb) 2012/13 3.416,57 EUR,
- cc) 2013/14 3.467,82 EUR,
- dd) 2014/15 3.519,84 EUR.

In Verbindung mit den in jedem Kindergartenjahr nach den Ausbauannahmen zu finanzierenden Plätzen sind folgende Beträge (Betriebsverwaltungskosten, Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege) anzusetzen:

	2011/12	2012/13	2013/14	ab 2014/15 lfd.
Kindertageseinrichtungen	32.097.519	74.860.600	179.181.240	181.789.572
Kindertagespflege	21.911.022	52.926.450	72.384.709	73.436.606
gesamt	54.008.541	127.787.050	251.565.949	255.226.178

3. Kosten der Investitionsförderung

a) Verwaltungskosten: Nach der Auswertung der bei Jugendämtern durchgeführten Stichprobe durch die TU Dortmund betragen die jährlichen Investitionsverwaltungskosten für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege 28.787.731 EUR.

Das sind pro Platz 610,12 EUR. Für den mit dieser Aufgabe verbundenen Sachaufwand wird ein Zuschlag von 10 v. H. angenommen. Insgesamt sind pro Platz 671,13 EUR anzusetzen.

b) Investitionskosten: Nach der Auswertung des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfiananzierung" sowie der mit dem Nachtragshaushalt 2010 zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale, Stand 26.10.2011, betragen die durchschnittlichen Fördermittel pro Platz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Fördertatbestände in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegen 10.989,45 EUR sowie 955,05 EUR für Plätze in der Kindertagespflege. Somit wurden die Förderhöchstsätze nicht ausgeschöpft. Dies stimmt überein mit einer vom Bund durchgeführten Untersuchung (FiFo Köln 2011); danach liegen die Durchschnittskosten für die Schaffung von U3-Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen bundesweit bei durchschnittlich 13.656 EUR, in NRW bei 10.420 EUR (Durchschnitt für die Jahre 2008 – 2010). Die jüngere Auswertung der Landesjugendämter, die zu einem höheren Durchschnittsbetrag kommt, greift somit Kostensteigerungen infolge von Preissteigerungen und einem – unterstellten, gleichwohl wahrscheinlichen – höheren Anteil von Neubaumaßnahmen bereits auf. Soweit die Kommunalen Spitzenverbände darauf verweisen, hier die im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz insoweit höheren Kosten anzusetzen, wird auf das oben zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen Gesagte verwiesen. Wenn im Zuge fachlicher Entscheidungen in der örtlichen Jugendhilfeplanung im Zusammenhang mit dem weiteren U3-Ausbau auch weitere Kindergartenplätze geschaffen werden müssen, so sind diese Kosten ebenfalls hier nicht zu berücksichtigen, da sie – wenn auch im Einzelfall fachlich nachvollziehbar – doch wesentlich durch die Planungsentscheidung der Kommune verursacht sind. Grundstückserwerbskosten sind nicht anzusetzen, da damit ein Vermögenszuwachs des Trägers verbunden ist. Soweit möglicherweise künftig der Anteil der Neubaumaßnahmen höher zu veranschlagen ist, als den dieser Kostenfolgeabschätzung zugrundeliegenden Durchschnittswerten, ist dem im Rahmen der vorgesehenen Überprüfungen der Kostenfolgeabschätzung nachzugehen.

Für das Kindergartenjahr 2011/12 sind einschließlich der Verwaltungskosten für jeden Platz in einer Kindertageseinrichtung 11.660,58 EUR anzusetzen. In der Kindertagespflege entsteht allenfalls ein geringfügiger Verwaltungsaufwand für die Durchführung der pauschalen Investitionsförderung. Für die Kindertagespflege sind daher pro Platz 955,05 EUR für das Kindergartenjahr anzusetzen.

Bei 50.554 in Kindertageseinrichtungen und 16.851 in der Kindertagespflege zu schaffenden Plätzen betragen die Gesamtinvestitionskosten 569.504.900 EUR.

Soweit der Bund für den U3-Ausbau Investitionsmittel bereitgestellt hat, ist ein Investitionsaufwand nicht entstanden. Der errechnete Betrag übersteigt die vom Bund bereitgestellten und den Kommunen vom Land weitergeleiteten Investitionsmittel in Höhe von 481.516.174 EUR um 87.988.726 EUR.

4. Ausgleichsbeträge

Es ergeben sich auf der Grundlage dieser Berechnung für die Kindergartenjahre folgende konnexitätsbedingte Betriebskosten:

4.1	2011/12:	54.008.541 EUR
4.2	2012/13:	127.787.050 EUR
4.3	2013/14:	251.565.949 EUR
4.4	2014/15:	255.226.178 EUR
4.5	2015/16:	259.054.571 EUR
4.6	2016/17:	262.940.389 EUR
4.7	2017/18:	266.884.495 EUR
4.8	2018/19:	270.887.762 EUR

Der durch die Investitionsmittel des Bundes noch nicht abgedeckte Betrag in Höhe von 87.988.726 EUR sind die konnexitätsbedingten Investitionskosten.

5. Abzüge

Die Mehrbelastung ist um Entlastungen zu mindern.

Die Landesregierung hat Investitionsprogramme im Gesamtvolumen von 400 Mio. EUR aufgelegt, bzw. im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung verlässlich vorgesehen:

5.1 fachbezogene Pauschale 2010	150 Mio. EUR,
5.2 fachbezogene Pauschale 2011	100 Mio. EUR,
5.3 fachbezogene Pauschale 2012	100 Mio. EUR,
5.4 fachbezogene Pauschale 2013	50 Mio. EUR,

Zur Zulässigkeit des Abzugs sind zwei Rechtsgutachten eingeholt worden (1. „Rechtsgutachten zur Anwendung des Konnexitätsprinzips im Zusammenhang mit der Umsetzung des Ki-föG“, erstattet von Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Universität Münster, 2. „Rechtsgutachten zu folgender Fragestellung: ‚Im Rahmen der Kostenfolgeabschätzung der in Umsetzung des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW vom 12. Oktober 2010 (VerfGH 12/09) zu ersetzenden Betriebs- und Investitionskosten sollen die vom Land in der neuen Legislaturperiode aufgelegten Investitionsprogramme für den U3-Ausbau, soweit sie nicht im Rahmen des KonnexAG anerkannte Investitionskosten abgelten, abgezogen werden. Ist der Abzug (und

damit die Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten) nach dem KonnexAG zulässig?“, erstattet von Prof. Dr. Michael Sachs, Universität zu Köln). Nach Ansicht des ersten Gutachters ist ein Abzug nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionskosten der Kommunen möglich, das Land könne die Belastung der Kommunen durch ausgleichspflichtige Betriebskosten nicht mit zweckgebundenen Investitionsmitteln abgelden. Der zweite Gutachter hingegen hält eine Verrechnung unterschiedlicher Kostenarten für zulässig. Danach führen Entlastungen durch die bereitgestellten investiven Fördermittel des Landes nicht nur gegenüber konnexitätsbedingten Investitionen, sondern auch gegenüber Betriebskosten der Kommunen zu einer Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung.

Die Landesmittel in Höhe von 400 Mio. EUR können demnach unstreitig auf die Investitionsausgleichsansprüche der Kommunen in Höhe von rund 88 Mio. EUR angerechnet werden, so dass ein Betrag von rund 312 Mio. EUR verbleibt. Weitere 30 Mio. EUR werden für eine zu erwartende Steigerung konnexitätsbedingter Investitionskosten vorgehalten, so dass sich die Frage der Verringerung der ausgleichspflichtigen Mehrbelastung hinsichtlich des verbleibenden Betrages von rund 282 Mio. EUR stellt.

Ausgehend vom ersten Rechtsgutachten kommt eine Verrechnung dieser Investitionsmittel in Höhe von rund 282 Mio. EUR mit Betriebskostenausgleichsansprüchen nicht in Betracht. Gleichwohl sind die positiven haushalterischen Auswirkungen der Investitionsmittel des Landes bei den Kommunen im Rahmen des Belastungsausgleichs zu berücksichtigen. Die Kommunen erhalten infolge der Investitionsförderung des Landes einen erweiterten finanziellen Spielraum. Die Investitionsmittel des Landes werden in der Bilanz der Kommune als passiver Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Dieser wird in der NKF-Ergebnisrechnung periodengerecht über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer aufgelöst, was sich als Ertrag in der NKF-Ergebnisrechnung darstellt. Dieser Ertrag steht auch für konsumtive Zwecke zur Verfügung, kann also für Betriebskosten verwandt werden. Eine Verrechnung dieser wirtschaftlichen Vorteile mit den Ausgleichsansprüchen wegen konnexitätsbedingter Betriebskosten ist somit zulässig. Da die Erweiterung des finanziellen Handlungsspielraums der Kommunen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zeitlich gestreckt erfolgt, kann die Anrechnung ebenfalls nur periodengerecht erfolgen. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt bei Neubauten 40 bis 80 Jahre, wobei mit Blick auf die besondere Zweckbestimmung der hier geschaffenen Neubauten der untere Wert der Berechnung zugrunde gelegt wird. Bei Umbauten beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer fünf Jahre. Da das Land ein Interesse daran hat, die Anrechnung in einem kürzeren Zeitraum als in der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen, ist der Betrag von rund 282 Mio. EUR auf einen Zeitraum von fünf Jahren (Kindergartenjahre 2013/2014 bis 2017/2018) abzuzinsen. Wegen der unterschiedlichen Länge der beiden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern ist eine Aufteilung dieses Betrages auf Neubau- und Umbaumaßnahmen vorzunehmen. Dafür wird von einem Anteil von 95 v. H. für Neubauten ausgegangen. Bei einem angenommenen Zinssatz von 3,5 v. H. über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ergibt sich danach ein Gesamtwert von rund 175,4 Mio. EUR. Die Verteilung dieses Betrages auf fünf Jahre führt unter Berücksichtigung einer Verzinsung von ebenfalls 3,5 v. H. pro Jahr zu einem jährlichen Abzugsbetrag von rd. 37,5 Mio. EUR. Insgesamt werden damit von den rund 282 Mio. EUR 187.695.262 EUR belastungsmindernd in Ansatz gebracht.

Die 187.695.262 EUR werden nach folgendem Schema abgezogen:

- 2011/12: 0 EUR
- 2012/13: 0 EUR
- 2013/14: 37.539.052 EUR
- 2014/15: 37.539.052 EUR
- 2015/16: 37.539.052 EUR
- 2016/17: 37.539.052 EUR
- 2017/18: 37.539.052 EUR
- 2018/19: 0 EUR

Durch die vorgesehene jährliche Anpassung von Berechnungsparametern an die tatsächliche Entwicklung können sich die belastungsmindernden Beträge noch verändern.

6. Erstattung

Somit ergeben sich nach dem derzeitigen Stand der Berechnungen folgende Erstattungsbeiträge für das jeweilige Kindergartenjahr:

6.1	2011/12:	54.008.541 EUR
6.2	2012/13:	127.787.050 EUR
6.3	2013/14:	214.026.897 EUR
6.4	2014/15:	217.687.126 EUR
6.5	2015/16:	221.515.518 EUR
6.6	2016/17:	225.401.337 EUR
6.7	2017/18:	229.345.443 EUR
6.8	2018/19:	270.887.762 EUR

Anlage 2

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW vom 29. Mai 2012:

1.

Bisherige Beratungsergebnisse der Gremien der kommunalen Spitzenverbände

Nach den langwierigen und langdauernden Verhandlungen zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden liegt nunmehr endlich der dringend erforderliche Gesetzentwurf zur Regelung der Ausgleichsverpflichtungen des Landes für den Ausbau der Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder vor. Wir weisen eindringlich darauf hin, dass es notwendig ist, die Ausgleichsmittel den Kommunen unmittelbar und schnell zur Verfügung zu stellen. Der im Bundesvergleich schlechte Ausbaustand in NRW duldet keine weiteren Verzögerungen, wenn die Umsetzung des Rechtsanspruchs zum 01.08.2013 nicht gefährdet werden soll. Der Gesetzentwurf enthält Ausgleichsverpflichtungen des Landes, die bereits zum laufenden Kindergartenjahr fällig gewesen wären. Eine weitere Verzögerung der Auszahlung wäre nicht akzeptabel. Der Gesetzentwurf baut auf der Kostenfolgeabschätzung im Nachgang zur landesrechtlichen Übertragung der neuen Aufgabe des Ausbaus der U3-Betreuungskapazitäten im Hinblick auf die Einführung des individuellen Rechtsanspruchs für Kinder ab dem ersten Lebensjahr im SGB VIII zum 01.08.2013 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) auf. Richtigerweise enthält die Gesetzesbegründung auf Seite 9 den Hinweis darauf, dass durch die landesgesetzliche Zuständigkeitsregelung im AG-KJHG den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übertragen wurden, die im Zeitpunkt der Aufgabenübertragung hauptsächlich die Aufgaben nach §§ 23 und 24 SGB VIII betraf, aber eben nicht ausschließlich.

Nach der Verständigung auf die Eckpunkte der Kostenfolgeabschätzung zwischen dem MFKJKS und den Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände unter Gremienvorbehalt ist die Kostenfolgeabschätzung in unseren Gremien eingehend beraten worden. Im Grundsatz wurden die Eckpunkte als tragfähige Grundlage für das Gesetzgebungsverfahren bewertet, allerdings zeigte sich, dass bei einzelnen Berechnungsparametern noch Anpassungs- oder zumindest Klärungsbedarf besteht. Diesem Bedarf sollte möglichst noch im Vorfeld des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens nachgekommen werden.

Im Interesse eines zügigen Verfahrensfortgangs und vor dem Hintergrund des gestiegenen Finanzierungsdrucks auf die Jugendämter, der insbesondere durch den erheblich zu langen Zeitraum zwischen der Übertragung der Aufgabe und dem Belastungsausgleichsverfahren verursacht wurde, haben die maßgeblichen Gremien der kommunalen Spitzenverbände der Kostenfolgeabschätzung gemäß § 3 KonnexAG insgesamt zugestimmt, allerdings unter strikter Beachtung der vorgesehenen zeitnahen Überprüfungsmechanismen. Dies gilt einschließlich der geplanten Modalitäten der Anrechnung der Investitionsförderungen des Bundes und des Landes für den U 3-Ausbau. Eine einstimmige Beschlussfassung war nicht überall möglich, vielmehr wurden nach kontroversen Diskussionen die entsprechenden Beschlüsse teilweise mehrheitlich gefasst.

Den Vorgaben des strikten Konnexitätsprinzips entsprechend ist die Übertragung neuer Aufgaben mit einer *zeitgleichen* Belastungsausgleichsregelung zu verbinden. § 6 KonnexAG definiert die Kostenfolgeabschätzung als Prognose der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenübertragung. Da die Kommunen sich seinerzeit gezwungen sahen, die Konnexitätsrelevanz der Aufgabenübertragung zunächst verfassungsgerichtlich feststellen zu lassen und der Ausbau der U 3-Kapazitäten auf Grundlage des KiföG bereits bezogen auf die kommu-

nalen Beiträge in Vorfinanzierung praktiziert wird, kann die Belastbarkeit einzelner Faktoren der Kostenfolgeabschätzung anhand der tatsächlichen kommunalen Ausgaben beurteilt werden und somit Unstimmigkeiten - anders als bei lediglich prognostizierten Ausgaben – erheblich leichter identifiziert werden. Die Kritikpunkte machen sich dabei nicht an der Systematik des KonnexAG fest, das den Weg eines pauschalierten Belastungsausgleichs vorsieht, so dass bei den einzelnen Kommunen unterschiedliche Kompensationseffekte entstehen werden und im Einzelfall kein Vollkostenausgleich bewirkt werden kann.

2.

Zahl der im Belastungsausgleich zu berücksichtigenden Plätze U 3 (sog. Ausgleichsdelta)

Die Kostenfolgeabschätzung und somit auch der Gesetzentwurf basieren auf der Annahme, dass sich die konnexitätsrelevante Ausbauverpflichtung auf eine Versorgungsquote von durchschnittlich 32 % landesweit bezieht. Abzüglich der Ausbauquote, die dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zugrunde lag, ergibt sich daraus eine ausgleichspflichtige Platzzahl von 67.405 Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Unstreitig ist, dass es bereits im Geltungszeitraum des TAG eine strukturelle Ausbauverpflichtung der Jugendämter gegeben hat. Das Ausbaziel des TAG in Höhe von 17 % für NRW leitet sich im Ergebnis aus den für das Bundesland heruntergebrochenen bundesweiten Ausbauzielen ab, ohne dass dieser Zielwert gesetzlich verankert worden wäre. Hinzu kommt, – wie im Gesetzentwurf zutreffend festgestellt wird – dass der Ausbaustand zum 01.10.2010 als der nach § 24 a SGB VIII festgelegten Ziellinie des TAG statistisch nicht festgelegt wurde. Der Endausbaustand auf Grundlage des TAG wurde damit auf ein Datum fixiert, zu dem das KiföG bereits seit mehr als eineinhalb Jahren in Kraft war.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Einführung des individuellen Rechtsanspruchs auf eine U 3-Betreuung ab dem 01.08.2013 die Ausbauanforderungen für die Kommunen gegenüber dem TAG deutlich verändert, mithin in quantitativer Hinsicht verschärft wurden. Der Anschluss vom TAG zum KiföG ging damit einher, dass die Ausbauaktivitäten in NRW im Geltungszeitraum des TAG kontingentiert und zudem im Ergebnis nicht ausfinanziert waren und kommunale Ausbauanstrengungen nach Inkrafttreten des KiföG dem TAG zugeordnet und damit einer Belastungsausgleichsregelung entzogen worden sind. Infolge der landesweit divergierenden Ausbaugeschwindigkeiten gibt es solche Kommunen, die bereits im Kindergartenjahr 2009/2010 eine Versorgungsquote von rund 17 % erreicht und diese im Kindergartenjahr 2010/2011 überschritten haben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben im gesamten Verfahren immer wieder betont, dass die für den 01.08.2013 avisierte Versorgungsquote von 32 % nicht ausreichen wird, um den Rechtsanspruch auf Tagesbetreuung tatsächlich flächendeckend einlösen zu können. Bereits heute schon gehen die Bedarfsschätzungen auf Bundesebene von durchschnittlich 39 % aus. Mit dem Rechtsanspruch wird eine verstärkte Nachfragesituation eintreten. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen und der kommunalen Sicherstellungsverpflichtung sind die vorgesehenen Dynamisierungsregelungen bezüglich der Anzahl der für den Belastungsausgleich relevanten Plätze sowie auch des Anteils der Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege unverzichtbar und stehen zu Recht neben der regelhaften Evaluierung der Kostenfolgeabschätzung gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG. Daneben ist es auch weiterhin erforderlich, dass Land und Kommunen den weiteren Ausbaufortgang im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs gemeinsam verfolgen und in gemeinsamer Verantwortung notwendige Maßnahmen verabreden, wenn die bisherigen Aktivitäten, wie z.B. die der task force, nicht ausreichen.

3.**Ermittlung der Betriebskosten**

Für die Ermittlung der Betriebskosten für einen U 3-Platz in Kindertagesstätten wurde auf die durchschnittliche U 3-Kindpauschale aus KiBiz.web abgestellt. Für diese Position der Kostenfolgeabschätzung wurden die U3-Plätze in den Gruppentypen I und II nach ihrer Anzahl gewichtet berücksichtigt. Bei diesen Referenzgrößen bleibt jedoch unberücksichtigt, dass sich die niedrigere Pauschale im Gruppentyp I nur daraus errechnet, dass die höheren Kosten für die Betreuung der Kinder unter drei Jahren auf alle Kinder in der Gruppe, d.h. auch auf die Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, rechnerisch umgelegt worden sind. Auch der in § 3 KonnexAG vorgegebene Bezug auf die notwendigen durchschnittlichen Kosten basiert darauf, dass die tatsächlichen Kosten infolge der neuen Aufgabe maßgeblich sein müssten. Diese ließen sich bei den Betriebskosten dadurch ermitteln, dass entweder für alle gemeldeten Plätze die höhere Pauschale des Gruppentyps II zugrunde gelegt würde, oder für alle Kinder im Gruppentyp I unter Einschluss der Kinder im Alter ab drei Jahren ein höherer Ausgleich gewährt würde, die im KiBiz systembedingte Zuordnung der Kosten für U 3-Kinder bei den Ü 3-Kindern somit nivelliert würde.

4.**Berücksichtigung des Trägeranteils zur Bestimmung der Betriebskosten**

Bei der Ermittlung der Betriebskosten für einen U 3-Platz in Kindertagesstätten wurde ferner davon ausgegangen, dass ein Trägeranteil von durchschnittlich 11 % die kommunalen Aufwendungen reduziert und damit regelhaft in Abzug zu bringen ist. Als Element einer Kostenprognose erscheint dieses Vorgehen nachvollziehbar, nicht jedoch vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse in NRW, die für die Ermittlung des belastungsausgleichsrelevanten kommunalen Finanzaufwandes maßgeblich sind. Lässt man zunächst den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 21 % außer Betracht, lässt sich für viele Jugendämter feststellen, dass weder der 12 %ige Trägeranteil der Kirchen noch der 9%ige Anteil finanzschwacher Träger oder der Anteil der Elternvereine in Höhe von 4 % realisiert werden konnte. Die Aussage, dass die örtlichen Träger die Trägeranteile ohne rechtliche Verpflichtung übernehmen, ist aus unserer Sicht in Frage zu stellen, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die rechtliche Ausbaupflichtung und schließlich auch der individuelle Betreuungsanspruch trifft. Somit haben die Jugendämter nur die Möglichkeit, den Trägeranteil qua Vereinbarung zu übernehmen oder die erforderlichen neuen Gruppen selbst einzurichten.

5.**Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten**

Vor Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens besteht weiterhin Klärungsbedarf hinsichtlich der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten für einen U 3-Platz. Die ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 10.989,45 Euro sind mit den tatsächlichen Investitionsbelastungen der kommunalen Jugendämter nach wie vor nicht in Einklang zu bringen. Die Investitionskostenermittlung einer Vielzahl von Jugendämtern haben durchschnittliche Werte zwischen 20.000 und 26.000 Euro pro Platz zum Ergebnis, bei dem die Grundstückserwerbskosten nicht berücksichtigt wurden, da hiermit ein Vermögenszuwachs der Träger verbunden ist. Da dieser Durchschnittswert nach Aussage des MFKJKS die reine Umwandlung von bisherigen Ü 3-Kapazitäten in U 3-Betreuungsangebote ausblendet, scheidet auch dieser Faktor als

Erklärungsansatz aus. Wir betonen, dass bei den vorab genannten tatsächlichen durchschnittlichen Kosten die Ausgaben für Ü 3-Plätze nicht einbezogen wurden, so dass sich hieraus keine Unschärfen ergeben können. Aufgrund dieser Rückmeldungen aus unserer Mitgliedschaft regen wir an, die Hintergründe für diese Differenzen, die sich nicht alleine mit einer hohen Bandbreite der Investitionskosten und einer Durchschnittsbildung erklären lassen, zu erörtern. Sicherlich sind der Anteil der Neubaumaßnahmen und dadurch die Höhe der Investitionskosten zuletzt deutlich angestiegen. Offenbar gibt es jedoch Differenzen zwischen den über die Landschaftsverbände ausgezahlten Investitionsförderungen und dem tatsächlichen kommunalen Investitionsaufwand. Diese Differenzen sind so gravierend, dass eine Überprüfung der Durchschnittswerte im Jahr 2013 mit anschließender dynamisierungsbedingter Anpassung der Höhe des Belastungsausgleichs nicht zur Kompensation ausreichen dürfte.

6.

Auswirkungen des U 3-Ausbaus auf die Betreuungsangebote für Ü 3-Kinder

In der Begründung zum Gesetzentwurf fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass die Ausbauanforderungen im U 3-Bereich auch unmittelbare Auswirkungen auf den Ausbaubedarf im Ü 3-Bereich zeigen, diese jedoch nicht Gegenstand der übertragenen Aufgabe im engeren Sinne sind und daher bei der Ermittlung des Belastungsausgleichs ausgeblendet werden. Auf diese Weise könnte der falsche Eindruck erweckt werden, dass sich der U 3-Ausbau organisatorisch und baulich unabhängig von der Ü 3-Betreuung vollzieht. Dies entspricht nicht der Realität in NRW, da reine U 3-Betreuungseinrichtungen nach wie vor Ausnahmecharakter haben. Die veränderten Anforderungen im Ü 3-Bereich stellen sich damit nicht als eine ausschließlich durch Planungsentscheidungen der Jugendhilfeträger steuerbare Fernwirkung der neuen Aufgaben infolge des KiföG dar; vielmehr werden verstärkt Neubaumaßnahmen erforderlich, in denen sich das gesamte Betreuungsspektrum über alle Altersgruppen abbildet. Auch wenn das MFKJKS nicht das fachlich zuständige Ministerium ist, so muss hier ergänzend darauf hingewiesen werden, dass mit dem 5. Schulrechtsänderungsgesetz weitere Belastungen hinsichtlich des Bedarfs an U 3 – Plätzen verbunden sind, die Auswirkungen auf die Zahl der umwandelbaren Plätze haben. Für diese Belastungen ist noch immer kein Ausgleich erfolgt.

7.

Höhe der anzusetzenden Betriebskosten für die Kindertagespflege

Bei den Betriebskosten im Bereich der Tagespflege hat das Land im Verfahren einige Anpassungen vorgenommen, insbesondere erfolgte eine Anpassung auf den Kostenstand 2011. Dennoch bleiben weitere noch nicht ausgeräumte unterschiedliche Positionen. Die für die Kostenermittlung herangezogene Annahme, dass im Produkt 361 „Kindertagespflege“ der NKf – Systematik sämtliche Ausgaben, also auch fachliche Begleitung, Qualifizierungsaufwendungen und die hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfasst seien, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die benannten „Ungenauigkeiten“ sollen im Rahmen der Revision berücksichtigt werden, ebenso die zugrunde gelegte Wochenzahl von 48. Allerdings muss dann auch eine rückwirkende Anpassung vorgenommen werden. Viele Kommunen versuchen, dem gravierenden Ausbaudruck durch die verstärkte Einrichtung von Großtagespflegen nachzukommen, die zudem eine flexible Angebotsstruktur bieten. Die Betriebskosten sind dabei keinesfalls geringer einzustufen als bei der Betreuung in Einrichtungen. Die Set-

zungen des Landes hinsichtlich der Höhe der Betriebskosten für Tagespflege bedarf daher ebenfalls der Anpassung.

8.

Dynamisierungsregelungen und Anpassungszeitpunkte

Zu den in Artikel 1 § 3 Abs. 1 vorgesehenen Dynamisierungsregelungen hinsichtlich der Zahl der zu berücksichtigenden Plätze, des Verhältnisses der Plätze in Kindertageseinrichtungen zu den Plätzen in Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten ist festzustellen, dass diese im Hinblick auf den Fortgang des Ausbaus unverzichtbar sind. Denn nur damit kann gewährleistet werden, dass die Belastungsausgleichsleistungen den tatsächlichen durchschnittlichen kommunalen Ausgaben entsprechen. Eine verzögerte Anpassung und das damit verbundene Risiko, dass die kommunalen Träger die Aufgabe mit einem nachweislich unauskömmlichen Belastungsausgleich erfüllen müssen, wird somit vermieden. Die Stichtagsregelung muss gewährleisten, dass eine Anpassung des Belastungsausgleichs nicht lediglich prospektiv erfolgt, sondern rückwirkend zum festgestellten Veränderungszeitraum. Andernfalls bestünde keinerlei Unterschied zu den Mechanismen infolge einer Evaluierung auf Grundlage des KonnexAG. § 3 Abs.3 ist aus unserer Sicht lediglich deklaratorisch, da er dem Wortlaut des § 4 Abs. 5 zweiter Halbsatz KonnexAG entspricht.

9.

Auszahlungsmodalitäten des Belastungsausgleichs

Infolge der zeitlichen Verzögerungen, die unter anderem auf die Auflösung des Landtags zurückzuführen sind, soll für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013 der Belastungsausgleich gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 2 BAG-JH mittels Einmalzahlungen erfolgen. Erst zum Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 wird eine Auszahlung des Belastungsausgleichs im Rahmen des KiBiz-Finanzierungssystems in Form einer Erhöhung der Landesanteile an den U 3-Kindpauschalen um 19,96 Prozentpunkte vorgenommen werden. Die kommunalen Spitzenverbände tragen den vorgesehenen Rahmen für die Auszahlung des Belastungsausgleichs mit, zugleich müssen wir jedoch kritisch auf hiermit verbundene Verwerfungen ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 hinweisen, die sich als eine parallele Problemkonstellation zu der oben unter Ziffer 3. beschriebenen Ermittlung der Betriebskosten darstellen.

Auch bei einer pauschalierten durchschnittsbasierten Belastungsausgleichsregelung muss sich die Höhe des Belastungsausgleichs für die einzelnen Jugendämter an den tatsächlichen Kosten orientieren. Nach unserem Verständnis zielt das KonnexAG auch darauf ab, den Belastungsausgleich dort hinzulenken, wo der kommunale Mehraufwand entsteht. Wird ein Kind unter drei Jahren in einer Gruppe des Typs II oder III betreut, spiegelt die Kindpauschale den Finanzaufwand sachgerecht wieder. Im Gruppentyp I hingegen werden Kinder unter drei Jahren, die einen vergleichsweise hohen Betreuungsaufwand verursachen, gemeinsam mit weniger betreuungsintensiven Kindern über drei Jahren betreut. Für jedes im Gruppentyp I betreute Kind ist die gleiche KiBiz-Kindpauschale vorgesehen, ohne dass damit der tatsächliche kommunale Aufwand sachgerecht abgebildet wird. Die Reduzierung der Kinderzahl in einer Gruppe des Typs I erfolgt nicht wegen der Kinder über drei Jahre, sondern ausschließlich wegen der jüngeren Kinder. Ausschließlich diese Mischung führt zu einer gewichteten „Durchschnittspauschale“ von rund 6.000 Euro. Der Aufwand im Gruppentyp I, der oberhalb der Pauschale eines Gruppentyps III liegt, ist verursachungsgerecht ausschließlich

ein Aufwand für die Kinder unter drei Jahren. Im Ergebnis würde jedoch trotz des annähernd gleichen Aufwandes je U 3 – Kind der Belastungsausgleich bei der Betreuung im Gruppentyp I weniger als die Hälfte des Betrages ausmachen, der bei Gruppentyp II vorgesehen ist. Solche Kommunen, die die U 3 – Betreuung aus pädagogisch-konzeptionellen Gründen überwiegend im Gruppentyp I realisieren, wären gezwungen, aus finanziellen Erwägungen die Gruppen neu zu strukturieren, was nicht Sinn oder notwendige Folge der Belastungsausgleichsregelung sein kann.

10.

Zeitnahe Abschlagszahlungen dringend erforderlich

Wie wir bereits in der Vergangenheit mehrfach erklärt haben, besteht aufgrund der erheblichen Zeitspanne zwischen der Aufgabenübertragung und der gesetzlichen Regelung des Belastungsausgleichs ein dringender Bedarf für vorläufige Leistungen an die Kommunen in Form von Abschlagszahlungen. Allerdings dürfte es hierfür mangels eines Haushaltsgesetzes und angesichts des vorparlamentarischen Verfahrensstandes für ein Belastungsausgleichsgesetz keine geeignete Rechtsgrundlage geben. Umso wichtiger wird es daher sein, dass seitens der Landesregierung nach der Konstituierung des Landtags dieses Gesetzesvorhaben prioritär behandelt wird und keine potentiellen Konkurrenzlagen zu weiteren finanzrelevanten Gesetzesvorhaben begründet werden. Ferner ist in das Belastungsausgleichsgesetz eine Verzinsungsregelung zu Gunsten der Kommunen aufzunehmen, die der Vorfinanzierungsphase zwischen dem Ausbau auf Grundlage des KiföG und dem tatsächlichen Zufluss des Belastungsausgleichs an die Kommunen Rechnung trägt.

Abschließend bitten wir um ein Gespräch, um die vorgenannten Punkte zu erörtern. Einen weiteren Bedarf für eine Anhörung im Sinne des § 7 Abs. 2 KonnexAG sehen wir derzeit nicht.